

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Führerschein (Führerscheingesetz - FschG; GZ des BM für Wissenschaft
und
Verkehr: 170.700/9-II/B/7/99)**

Allgemeines:

Insoweit gegen den obgenannten Entwurf keine konkreten Einwände erhoben werden, besteht dagegen kein Einwand.

Das Erlangen der Lenkerberechtigung ist für behinderte Menschen ein existentielles Instrument zur Integration in die Gesellschaft. Es ist Allgemeingut, daß in unserer Zeit die Mobilität nicht nur Voraussetzung für die berufliche Integration eines jeden Menschen ist, sondern auch für die soziale (im weiten Sinn). Der Gesetzgeber hat daher in diesem Rechtssegment nicht nur die Verkehrssicherheit als absoluten Parameter im Auge zu haben, sondern auch den Umstand, daß eventuell überzogene Vorschriften in Richtung eines „verabsolutierten Sicherheitsdenkens“ jene insgesamt vom gesellschaftlichen Leben ausschließt (mit all den daraus resultierenden Folgen), die „nur“ nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu verwenden.

Der Gesetzgeber hat sich bewußt zu machen, daß er mit der Regelungskompetenz der Verkehrssicherheit im öffentlichen – am wenigsten im privaten – Interesse handelt. Die Überwälzung von Lasten zur Durchführung dieses öffentlichen Interesses auf einzelne Antragsteller - zur Erlangung der Lenkerberechtigung – ist nur in ganz wenigen Ausnahmefällen (und nicht, wie im folgenden aufgezeigt wird, pauschal) gerechtfertigt.

Bei der – im Gefolge dieses Gesetzes - zu erlassenden Verordnung (§ 13 Abs. 8 FSG neu) sollten diese Umstände beachtet werden. Daß der Gesetzgeber nicht selten das Augenmaß zur Grenze der Sachlichkeit verliert, wenn er aufgerufen ist Sicherheitsvorschriften zu erlassen, wird anhand dieses Entwurfs leider sehr deutlich. Nicht nur, daß der Gebrauch bestimmter Worte Befremden auslöst, werden auch zu schützende Rechtsgüter (wie auszuführen ist) mit Krankheitsbildern gleichgesetzt. Vor allem sollen im vorliegenden Entwurf eine bestimmte Gruppe psychisch kranker Menschen mit Verwaltungssträfatern „auf eine Stufe“ gestellt werden, obwohl dafür jede sachliche Rechtfertigung fehlt.

Es wird daher unbedingt notwendig sein, derartige Fehlnormierungen zu korrigieren.

Besonderes:

Wie oben ausgeführt, sollten die Regelungen über die Voraussetzungen zur geistigen und körperlichen Eignung der Erlangung der Lenkerberechtigung mit mehr Sachlichkeit vorgenommen werden.

Zu § 13 Abs. 2:

Die ÖAR wendet sich massiv gegen die Stigmatisierung – aus Anlaß einer demonstrativen Aufzählung – im vorliegenden Entwurf, von Alkohol- und Suchtgiftrkranken als (besonders erwähnenswert) gefährlich. Dies ist unrichtig und hat nichts mit realistischer Beurteilung zu tun, sondern mit einer Beschränkung, die oft mißverstanden wird. Solange der Gesetzgeber meint nur den „Alkoholismus und die Suchtgiftrkrankheit“ besonders herausstellen zu müssen, verniedlicht er viele andere Gefahrenpotentiale, bis hin zur allgemeinen Einschätzung des Kavaliersdelikts.

Vorschlag:

§ 13 Abs. 2 erster Satz wolle daher, nach dem Strichpunkt, lauten:

„... verkehrpsychologisch auffälliges Verhalten ist jedenfalls bei Personen anzunehmen, die im Straßenverkehr besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit Dritter walten lassen, insbesondere wenn sie eine gemäß § 99 StVO zu ahndende Übertretung begangen haben.“

Zu § 13 Abs. 4 bis 7:

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen fällt die Wortwahl auf, daß der Gesetzgeber eigentlich eine Befundungsfahrt meint und – im Zusammenhang mit der Überprüfung von geistiger und körperlicher Eignung - von Beobachtungsfahrt spricht. Selbstverständlich besteht die Befundaufnahme in jedem Rechtsbereich auch aus Beobachtungen, es sollte aber nicht der Eindruck entstehen, daß vorliegendenfalls nur die Beobachtung eine Rolle spielt.

Überall sonst ist sich der Gesetzgeber dieses Umstands bewußt und schränkt daher Befundaufnahmen nicht auf den (ohnehin negativ besetzten) Begriff der Beobachtung ein.

Vorschlag:

Der Begriff der Beobachtungsfahrt wolle durch das Wort „Befundungsfahrt“ ersetzt werden.

Zu § 13 Abs. 7:

Wie oben bereits ausgeführt, liegt die Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung zur Erlangung der Lenkerberechtigung im öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit. Demgemäß ist es schon in diesem Licht undenkbar, notwendige Kosten der Überprüfung der

Verkehrssicherheit dem (privaten) Antragsteller zu überwälzen.

Geht man aber darüber hinaus davon aus, daß „zur Lenkerberechtigung nicht geeignete Personen“ behinderte Menschen sind, wird durch die gegenständliche Norm – entgegen dem Verfassungsgebot des Art. 7 B-VG – eine Vorschrift geschaffen, die behinderten Menschen (nur aufgrund ihrer Behinderung) Nachteile zufügt.

Das ist nicht tragbar.

Vorschlag:

§ 13 Abs. 7 wolle daher lauten:

„Für die Untersuchung hat der Bund die Untersuchungsgebühr zu entrichten. Diese ist an den sachverständigen Arzt, im Falle amtsärztlicher Untersuchung ... (übriger Text kann gleich bleiben)“

Wien, 29.04.1999

**Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)**
1010 Wien, Stubenring 2
Tel: 01 / 513 15 33
Fax: 01 / 513 15 33-150
E-Mail: dachverband@oear.or.at
Homepage: <http://www.oear.or.at/oear>

